

Satzung des Vereins für historische Landtechnik (HLB e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet „Historische Landtechnik Bisperode“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 31863 Copenbrügge, OT Bisperode.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege historischer Landmaschinen, die in Deutschland in der Vergangenheit in der Landwirtschaft eingesetzt waren. Weiterhin werden die Arbeitsweise und Arbeitstechnik dieser Maschinen im Rahmen von Vorführungen demonstriert.
5. Des Weiteren ergreift der Verein Maßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes, Erhalt des dörflichen Charakters und der heimatlichen Flur beitragen.
6. In diesem Zusammenhang auch das Sammeln, sicherstellen und aufbewahren von Urkunden, Berichten und Gegenständen, die für die Ortsgeschichte von bleibendem Wert sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung zum Ausschluss muss einstimmig erfolgen. Bei Gegenstimmen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei erfolgtem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es:
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts zu verantworten hat (§ 45 StGB),
 - unter Betreuung gestellt wird (§ 1896 BGB)
 - ein sonstiger beachtlicher Grund vorliegt oder
 - bei einem Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

4. Kündigungen werden mit einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erklärt wird, wirksam.
5. Erlischt eine Mitgliedschaft, so sind auch alle auf sie begründet gewesene Rechte, insbesondere auch die auf das Vermögen des Vereins erloschen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Rechtsgeschäfte die dem Vereinszweck dienen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Vorstands abgeschlossen wurden. Zur Entscheidung reicht die einfache Mehrheit.
5. Rechtsgeschäfte die eine Überziehung des Vereinskontos um mehr als die Summe der Mitgliedsbeiträge des vorausgegangenen Jahres (Dispositionscredit, geduldete Überziehung), sowie die Aufnahme von Darlehen in jeglichen Ausprägungen beinhalten, müssen grundsätzlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.

6. der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nach Ablauf ihrer zweijährigen Ernennung nicht für die darauf folgenden zwei Kalenderjahre wieder gewählt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- den Beschluss von Rechtsgeschäften gem. §6 Punkt 5,
- die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Punkt 3.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit relativer Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Gegenüberstellung der Ja- und Nein-Stimmen nicht berücksichtigt. Für das Wahlergebnis ist also ausschließlich das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. fünf Mitglieder neben dem gewählten Vorstand (o.V.i.A.) anwesend sind.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gem. § 8 Punkt 2, 3

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Kirchengemeinde am Ith in Bisperode, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung durch den Kindergarten „Peter und Paul“ zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.


§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

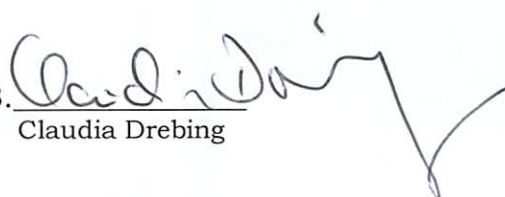
Die von Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. dem/der zweiten Vorsitzenden als Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bisperode, den 08.03.2014

1. 
Alexander Sohns

2. 
Ingo Drebing

3. 
Claudia Drebing

4. 
Dirk Bergmann

5. 
Anke Bergmann

6. 
Lars Bergmann

7. 
Maren Wutstrack

Beiblatt zur Satzung vom 08.03.2014

Änderungshistorie

Version	Bemerkung	Datum	Verantwortlich
1.0	final	15.05.2010	D. Becker
1.1	Hinzufügen §11	29.10.2010	D. Becker
1.2	Überarbeitung §3, Pkt.2, §4, Pkt.3 und §6, Pkt.5	28.01.2012	D. Becker
1.3	Neue Punkte (5-6) unter §1, Überarbeitung §6, Pkt.2 und §8, Pkt.3	25.01.2014 08.03.2014	D. Becker

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung der Heimatpflege und Heimatkunde in Bisperode und Umgebung nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen um und in Verantwortung für die 25-jährige Tradition dieser Aufgaben vom Heimatbund Bisperode, hat der Verein für Historische Landtechnik Bisperode (HLB) durch satzungsgemäßen Beschluss ihrer Mitglieder, die Fusion mit dem Heimatbund beschlossen. Die Mitglieder vom HLB führen die Tradition vom Heimatbund unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte all ihrer Mitglieder fort. Diese Satzung regelt den Vereinsaufbau, inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.